



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 7. Juli 1964

I Teil II Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
18. 6. 64	Vierzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe	593
16.6.64	Arbeitsschutzanordnung 531/2. — Fallwerke —	594
20. 6. 64	Anordnung über die freizügige Auszahlung von Schecks	596

Vierzehnte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe.

Vom 18. Juni 1964

Die Lösung der vom VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands festgelegten Aufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik ist eng verbunden mit der Durchführung der technischen Revolution und verlangt die vorrangige Entwicklung der führenden Zweige der Volkswirtschaft. Der wissenschaftlich-technische Fortschritt führt zu wesentlichen Veränderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und zeigt sich vor allem in der Chemisierung der Produktionsprozesse, der zunehmenden Einführung der Elektronik und der weiteren Automatisierung der Arbeitsvorgänge. Diese Entwicklung erfordert qualitative Veränderungen bei der Ausbildung der Facharbeiter.

Um diese Veränderungen in den Berufsbezeichnungen, in der Ausbildungsdauer und in den Ausbildungsformen zu berücksichtigen, wird auf Grund der §§ 3 und 5 der Verordnung vom 19. März 1953 über die Systematik der Ausbildungsberufe (GBl. S. 470) folgendes bestimmt:

§ 1

Die zu § 4 der Verordnung vom 19. März 1953 über die Systematik der Ausbildungsberufe gehörende Systematik der Ausbildungsberufe wird nach Neufassung als Sonderdruck Nr. 496 des Gesetzblattes veröffentlicht.

§ 2

(1) In der Systematik der Ausbildungsberufe werden alle Berufe geführt, in denen im System der Berufsbildung ausgebildet werden kann.

(2) Grundlage für die Ausbildung in einem Beruf — ausgenommen der Regelung der folgenden Absätze — ist der Abschluß der 10. bzw. 8. Klasse der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule.

(3) Berufe, die auf Grund des Grades der Verantwortung, der persönlichen Reife und des geforderten hohen theoretischen Niveaus besondere Anforderungen an die Lehrlinge stellen, sind ausschließlich Abiturienten vorbehalten.

(4) In besonders gekennzeichneten Berufen können auch Jugendliche ausgebildet werden, die nicht die 8. Klasse der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule absolviert haben.

(5) Abgänger aus niederen Klassen der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule können auch eine berufliche Ausbildung auf Teilgebieten eines Berufes erhalten, die für Abgänger der 8. Klasse der Oberschule eine zwei- oder dreijährige Ausbildungszeit vorsieht. Der Umfang der Ausbildung muß einen beruflichen Einsatz entsprechend dem Abschnitt 2 der Erwachsenenqualifizierung* ermöglichen.

(6) Im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung kann in allen in der Systematik der Ausbildungsberufe angeführten Berufen ausgebildet werden.

§ 3

Schüler der erweiterten Oberschulen können während ihrer Berufsausbildung in allen in der Systematik der Ausbildungsberufe angeführten Berufen ausgebildet werden, ausgenommen die Berufe, die Abiturienten und der Erwachsenenqualifizierung vorbehalten sind. Die Ämter für Arbeit und Berufsberatung sind berechtigt, im Einvernehmen mit den Bezirksplankommissionen bzw. Abteilungen für Planung und Bilanzierung und den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise — entsprechend den territorialen ökonomischen Schwerpunkten in Abstimmung mit den örtlichen bzw. zentralen wirtschaftsleitenden Organen — bestimmte Berufe für ihr Gebiet festzulegen, in denen Schüler der erweiterten Oberschulen vorrangig ausgebildet werden können. Dabei sind solche Berufe auszuwählen, die sowohl gegenwärtig als auch in der Perspektive für

* vgl. Grundsätze zur weiteren Entwicklung des Systems der Berufsbildung in der Deutschen Demokratischen Republik — Bestätigt durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik am 30. Juni 1960 — Abschnitt II/5